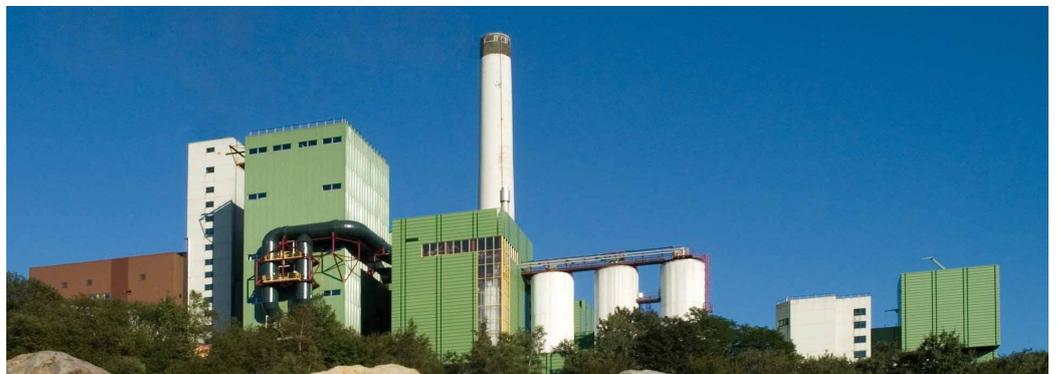




Verein zur Förderung der Abfallwirtschaft
Region Rhein-Wupper e.V.



Jahresbericht des Vorstandes
und der Geschäftsführung für das Jahr 2009

IMPRESSUM

Herausgeber: Verein zur Förderung der Abfallwirtschaft
Region Rhein-Wupper e. V.
Redaktionsschluss: Januar 2010
Auflage: 90 Exemplare
Titelfoto: MHKW Wuppertal
(Autor: Bernd Dillbohner, AWG Wuppertal)



Einleitung

Der Jahresbericht 2008 begann mit den Sätzen: „Für die europäische und die deutsche Abfallwirtschaft war das Jahr 2008 ein Jahr der Umbrüche und der Weichenstellungen. Selten zuvor wurden bis dahin feststehende Grundsätze so geballt in Frage gestellt, wie in diesem Jahr. Es wurden Entwicklungen initiiert, die uns mit hoher Wahrscheinlichkeit in den nächsten Jahren stark beschäftigen werden.“

Wir haben Recht behalten. Und dabei gleichzeitig festgestellt, dass das Jahr 2008 nur der Auftakt eines komplexen Umgestaltungsprozesses in der Abfallwirtschaft war. Die Umsetzung der europäischen Abfallrahmenrichtlinie in nationales Recht durch die Novellierung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes wird dabei nicht nur durch die veränderte Zusammensetzung der Legislative in Deutschland beeinflusst. Vielmehr wird deutlich, dass der „Kampf um den Abfall“ in eine neue Phase eintritt, sich dabei aber auch die früheren Lager – die private Entsorgungswirtschaft auf der einen und die kommunalen Abfallbetriebe auf der anderen Seite – auflösen und sich sachorientierte Koalitionen bilden.

Die Intensivierung des kooperativen Austauschs des Vereins mit dem mittelständisch geprägten Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung (BVSE) zur konzeptionellen Neuordnung der Verpackungsentsorgung seit 2007 war daher eine richtige, zukunftsorientierte Entscheidung.

Gegensätzliche Interessen gibt es aber auch weiterhin, z. B. im Bereich der getrennt gesammelten Wertstoffe aus Haushaltungen, insbesondere beim Altpapier. Die gewerblichen Sammlungen des letzten Jahres sind zwar, beschleunigt durch die rückläufige Preisentwicklung, deutlich zurückgegangen, aber das Problem ist nur temporär aus der Welt. Die mit einer Erholung der globalen Wirtschaft einhergehende Erholung der Rohstoffpreise wird zu einer erneuten Welle von gewerblichen Sammlungen führen. Hier muss der Gesetzgeber klare Regeln aufstellen, um von richterlichen Einzelfallentscheidungen wegzukommen.

Erwartungsgemäß hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass die Drittbeauftragung von Entsorgungsunternehmen zur Verwertung von Abfällen durch private Haushalte nicht zulässig ist, sondern Abfälle zur Verwertung den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zu überlassen sind, sofern sie nicht selbst verwertet werden, z. B. Grünabfälle auf dem Komposthaufen im Garten. Gegen dieses sogenannte „Altpapier-Urteil“ haben die Interessenverbände der privaten Entsorgungswirtschaft Beschwerde bei der EU-Kommission eingelegt, so dass das Thema uns weiter beschäftigen wird.



Die Schwerpunkte der Vereinsarbeit im Jahr 2009 waren:

1. die novellierte Abfallrahmenrichtlinie und ihre Umsetzung in deutsches Recht,
2. der Entwurf des ersten landesweiten Abfallwirtschaftsplans für Nordrhein-Westfalen, Teilplan Siedlungsabfälle,
3. die kommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft,
4. die Optimierung der Erfassung von Verkaufsverpackungen,
5. die abfallwirtschaftliche Weiterbildung.

1. Die novellierte Abfallrahmenrichtlinie und ihre Umsetzung in deutsches Recht

Bis zum 12.12.2010 muss die Bundesregierung die im Jahr 2008 novellierte europäische Abfallrahmenrichtlinie in deutsches Recht umgesetzt haben. Die somit anstehende Überarbeitung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/ AbfG) bietet auch für uns die Gelegenheit, aus unserer Sicht überholte und unklare Regelungen zu ändern. Ziel muss es sein, das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz zu einer Grundlage rechtssicheren Handelns aller in der Abfallwirtschaft Tätigen zu machen und das bisher richterdominierte Recht der Einzelfallentscheidungen hinter uns zu lassen.

Aus diesem Grund sind für uns insbesondere folgende Punkte regelungsbedürftig:

- Trennung der Zuständigkeiten von öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und privaten Entsorgern nach dem Herkunftsbereich der Abfälle,
- Zulässigkeit von gewerblichen Sammlungen von Abfällen aus Haushaltungen mit dem Genehmigungsvorbehalt der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger,
- Obligatorische Abstimmungspflicht mit den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern bei der Implementierung und Änderung von Rücknahmesystemen innerhalb der Produktverantwortung nach § 24 KrW-/ AbfG.



Weiterhin verfolgen wir folgende Ziele:

- Minimierung der Bürokratiebelastungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bei der Pflicht zur Aufstellung von Abfallvermeidungsplänen,
- Minimierung der Bürokratiebelastung der kommunalen und privaten Entsorgungswirtschaft
- Optimierung der Abfallwirtschaft in Bezug auf den Klima- und Ressourcenschutz,
- Zusammenfassung von Rechtsnormen.

Innerhalb des Vereins beschäftigt sich eine Arbeitsgruppe intensiv mit dem Umsetzungsprozess und kommuniziert die Vorschläge des Vereins in das fachlich zuständige Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU).

Für Anfang 2010 ist der Entwurf eines neuen Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) zu erwarten, der innerhalb des Vereins gründlich ausgewertet und auf seine Verträglichkeit mit den Vereinsinteressen geprüft wird. Der Verein wird in jedem Fall eine Stellungnahme zum Gesetzentwurf abgeben und diese auf seinen Internetseiten publizieren.

2. Entwurf des ersten landesweiten Abfallwirtschaftsplans für Nordrhein-Westfalen, Teilplan Siedlungsabfälle

Die Landregierung Nordrhein-Westfalen hat mit der Änderung von § 17 Landesabfallgesetz durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes, der Landesbauordnung und des Landesabfallgesetzes vom 11.12.2007 beschlossen, den Abfallwirtschaftsplan künftig landesweit durch die oberste Abfallwirtschaftsbehörde aufstellen zu lassen. Bis dahin waren für die Aufstellung der Abfallwirtschaftspläne die jeweiligen Bezirksregierungen im Benehmen mit den Regionalräten verantwortlich.

Am 11.05.2009 stellte das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV NW) den Entwurf des Abfallwirtschaftsplans Nordrhein-Westfalen, Teilplan Siedlungsabfälle vor und eröffnete damit das förmliche Beteiligungsverfahren. Bis zum 30.06.2009 erhielten die Verfahrensbeteiligten, darunter die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, die kommunalen Spitzenverbände und auch der AWRW, die Gelegenheit, zum Planentwurf schriftlich Stellung zu nehmen.



Aufgrund der großen Bedeutung des Abfallwirtschaftsplans und seiner rechtlichen Wirkungen ließ sich der Verein vor der Abgabe seiner Stellungnahme durch Fachjuristen anhand eines vereinsintern abgestimmten Fragenkataloges beraten. Zu klären waren dabei folgende Fragen:

- 1. Welche rechtliche Bindungswirkung haben die Vorgaben des Abfallwirtschaftsplans auf die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) bei der Ausschreibung und Vergabe abfallwirtschaftlicher Dienstleistungen?*
- 2. Ist eine rechtssichere Ausschreibung und Vergabe abfallwirtschaftlicher Dienstleistungen möglich, wenn die örE die Vorgaben des AWP, insbesondere die Beachtung der Prinzipien der Nähe und der Autarkie sowie der Ressourcen- und Klimaschutzbelange, berücksichtigen müssen? (Bsp.: „Zur Minimierung der Transportentfernungen sowie von Transporten insgesamt sind Abfälle in einer dem Entstehungsort am nächsten gelegenen Anlage in Nordrhein-Westfalen zu entsorgen. Dabei ist nicht zwingend auf die örtlich am nächsten gelegene Anlage abzustellen, sondern die Anlage zu wählen, die sich von den Gesamtumständen am nächsten gelegen und unter Berücksichtigung der Anlageninfrastruktur und einer Klimabilanz für den Umweltschutz als am geeignetsten erweist.“, Zitat S. 21 AWP-Entwurf)*
- 3. Ist eine interkommunale Zusammenarbeit zukünftig auch nur noch unter der Beachtung der in 2. genannten Vorgaben möglich?*
- 4. Welche Wechselwirkungen gibt es zwischen den Vorgaben des AWP auf die Ausschreibung und Vergabe der abfallwirtschaftlichen Dienstleistungen und der Pflicht der örE zur sparsamen Haushaltsführung (§ 75 GO)?*
- 5. Kann der örE auf eine europaweite Ausschreibung für die Behandlung der ihm überlassenen behandlungsbedürftigen Abfälle auch dann verzichten, wenn der Leistungsumfang oberhalb der Schwellenwerte liegt, ihm aber der AWP die Entsorgung innerhalb des Landes NRW vorschreibt?*
- 6. Spielen bei vollständig kommunalen Anlagen, in denen die überlassenen behandlungsbedürftigen Abfälle des kommunalen Eigners behandelt werden, die Anteile anderer in ihnen behandelter Abfallarten nach Herkunftsbereichen eine Rolle, wenn es um die Beurteilung von Ausschreibungspflichten geht?*

Nachdem die Antworten der Fachjuristen in der zweiten Junidekade vorlagen, stellte der Verein seine eigene Stellungnahme fertig und übersandte sie fristgemäß dem MUNLV. An dieser Stelle fehlt der Platz, im Detail auf die Stellungnahme einzugehen. Diese ist jedoch im öffentlichen Downloadbereich der Internetseiten des Vereins (www.awrw.de) einsehbar.



Zusammengefasst äußerte der Verein seine generellen Bedenken über den richtigen Zeitpunkt der Aufstellung des landesweiten Abfallwirtschaftsplans vor der Umsetzung der EG-Abfallrahmenrichtlinie in deutsches Recht und wies auf die Gefahr von Rechtsunsicherheiten bei der Ausschreibung abfallwirtschaftlicher Dienstleistungen hin. Diese ergeben sich insbesondere durch die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe und die daraus resultierende Unmöglichkeit einer eindeutigen und erschöpfenden Leistungsbeschreibung gemäß den Bestimmungen des § 8 Abs. 1 Nr. 1 der Verdingungsordnung für Leistungen, Teil A (VOL/A). Ebenso äußerte der Verein deutliche Zweifel am Sinn einer obligatorischen, flächendeckenden Getrennsammlung von Bioabfällen, da gerade bei diesen nassen Abfällen eine hochwertige Verwertung nur dann möglich ist, wenn sie in hoher Reinheit gesammelt werden können. Hohe Fehlwurfquoten, wie sie seit Jahren bei allen getrennt gesammelten Fraktionen in Bereichen mit verdichteter Wohnbebauung bekannt sind, führen in der Regel zum Ausschluss der stofflichen Verwertung von Bioabfällen.

Das MUNLV hat nach Abschluss der Öffentlichkeitsbeteiligung den Planentwurf deutlich überarbeitet und in der Fassung vom 26.11.2009 dem Landeskabinett zur Beschlussfassung vorgelegt. Der beschlossene Planentwurf wurde mit Schreiben vom 02.12.2009 dem Landtag NRW zugeleitet, um das Benehmen mit dem Ausschuss für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie mit dem Ausschuss für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform herzustellen. Nach diesem Schritt wird der Abfallwirtschaftsplan amtlich bekannt gemacht und tritt in Kraft.

Auch wenn sich die Einwendungen des Vereins im überarbeiteten Planentwurf zu großen Teilen wiederfinden und das MUNLV nachgebessert hat, steht der erste landesweite Abfallwirtschaftsplan für den Beginn einer neuen Ära in der Abfallwirtschaft in NRW. Durch den Wegfall von Zuweisungen, die bis dato durch den Abfallwirtschaftsplan des Regierungsbezirks Düsseldorf faktisch verbindlich waren, verstärkt sich der Wettbewerb, dem sich die kommunalen und privaten Abfallbehandlungsanlagen stellen müssen.

Die im Verein vertretenen Kommunen sind übereinstimmend der Meinung, dass sich die regionale Zusammenarbeit zwischen den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und den hiesigen Behandlungsanlagen in der Vergangenheit bewährt hat und auch unter den veränderten Rahmenbedingungen des neuen Abfallwirtschaftsplans auf freiwilliger Basis zum gegenseitigen Nutzen fortgesetzt werden sollte.



3. Kommunale Zusammenarbeit

Wie bereits unter Punkt 2 dargestellt, fallen mit Inkrafttreten des ersten landesweiten Abfallwirtschaftsplans für das Land Nordrhein-Westfalen die bisher in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln gebräuchlichen verbindlichen Anlagenzuweisungen weg. Das bedeutet, dass Städte und Kreise, die keine eigenen Behandlungsanlagen besitzen, sich zur Entsorgung der ihnen überlassenen Abfälle aller Behandlungskapazitäten in NRW bedienen können. Selbst ein Transport vom westlichsten Ende des Vereinsgebietes nach Ostwestfalen wäre damit möglich.

Was möglich ist, muss aber noch lange nicht gut und sinnvoll sein. Die Zusammenarbeit der Städte, Kreise und Industrie- und Handelskammern des Regierungsbezirkes Düsseldorf hat in den vergangenen 30 Jahren immer wieder gezeigt, dass regionale Lösungen zum Vorteil aller Beteiligten sind. Die regionale Zusammenarbeit dient der Erhaltung von Arbeitsplätzen und der Wertschöpfung in der Region. Sie trägt somit dazu bei, die wirtschaftliche Stärke der Region langfristig zu sichern. Regionale Zusammenarbeit ist praktizierte Nachhaltigkeit, die aber nur dann langfristig erfolgreich ist, wenn sie allen beteiligten Partnern Vorteile bringt.

Vor dem Hintergrund der Umsetzung der EG-Abfallrahmenrichtlinie und des neuen landesweiten Abfallwirtschaftsplans sieht der Verein die Notwendigkeit, die Möglichkeiten zur kommunalen Zusammenarbeit verstärkt zu untersuchen und zu nutzen. Dabei stehen folgende Aspekte im Mittelpunkt der Betrachtung:

- rechtliche Möglichkeiten der kommunalen Zusammenarbeit,
- gemeinsame Nutzung von Behandlungsanlagen im Vereinsgebiet,
- weitgehende Reduzierung von Abfalltransporten,
- Sicherung des Zugriffs auf Stoffströme,
- Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit,
- Identifikation von Kostenoptimierungspotentialen.

Ist die Grundsatzentscheidung zur kommunalen Zusammenarbeit erst einmal gefallen, sind folgende Organisationsformen möglich:

- Zweckverband, kommunale Arbeitsgemeinschaft, öffentlich-rechtliche Vereinbarung,
- Mehrmütter-Anstalt öffentlichen Rechts (AöR), interkommunale Eigengesellschaft.

Innerhalb des Vereinsgebiets sind bisher z. B. zwei Zweckverbände tätig: der Zweckverband EKOCITY, der sich vom Bergischen Land bis ins Ruhrgebiet erstreckt, sowie der Abfallwirtschaftsverband Borken-Wesel.



4. Optimierung der Erfassung von Verkaufsverpackungen

Als Bestandteil des untergesetzlichen Regelwerks zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz regelt die sogenannte Verpackungsverordnung die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen. Erstmals 1991 beschlossen, wurde sie seither mehrfach überarbeitet. Die nunmehr Fünfte Novelle der Verpackungsverordnung, verkündet am 04.04.2008, ist zum 01.01.2009 in Kraft getreten.

Trotz der regelmäßigen Überarbeitung ist die Verordnung nicht besser geworden und ihr Vollzug hat sichtbare Mängel. Hinzu kommt, dass sie selbst für Fachleute kaum noch verständlich ist und somit ausreichend Gelegenheiten bietet, sie zu umgehen.

Der Verein hat schon im Jahr 2007 in seiner Stellungnahme zum Referentenentwurf deutlich gemacht, dass auch die Fünfte Novelle der Verpackungsverordnung die bestehenden Probleme bei der Sammlung und Verwertung von Verkaufsverpackungen nicht lösen kann.

Die Praxis bestätigt unsere Auffassung. So beklagen die Dualen Systeme und die Deutsche Umwelthilfe (DUH), dass 2 Millionen Tonnen mehr Verpackungsabfälle anfallen, als durch Hersteller und Vertreiber von Verkaufsverpackungen zur Entsorgung angemeldet wurden. Der daraus resultierende Fehlbetrag addiert sich, nach Angaben der DUH, auf mindestens 700 Millionen Euro. Möglich wird das durch das ordnungswidrige Umdeklarieren und Wegdefinieren von Verpackungsabfällen, die beim privaten Endverbraucher anfallen.

Der Verein hält die Verpackungsverordnung und die auf ihr beruhende abfallwirtschaftliche Praxis für nicht mehr novellierungsfähig, weil sich die Rahmenbedingungen grundsätzlich geändert haben. Vielmehr sollte eine Neuordnung der Verpackungsentsorgung erfolgen. Ein Konzept dazu hat der Verein bereits im Jahr 2007 ausgearbeitet und sowohl über die Fachministerien des Bundes als auch über die damaligen Bundestagsabgeordneten in die umweltpolitische Diskussion eingebracht. Teile unseres Konzepts wurden Ende 2008/ Anfang 2009 auch vom Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung (BVSE) aufgegriffen, so dass sich hier die Möglichkeit ergibt, zusammen mit den Interessenvertretern der mittelständischen Entsorgungswirtschaft ein zukunftsfähiges Modell der Verpackungsentsorgung zu etablieren.



Dabei kommt es aus unserer Sicht vor allem auf die folgenden Eckpunkte an:

- die Verantwortung für die Ausschreibung der Leistungen „Einsammeln und Transportieren“, optional auch für die Leistung „Sortieren“, liegt zukünftig bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern,
- die Kosten für die Ausschreibung und die Leistungsentgelte werden vollständig von den dualen Systemen erstattet,
- die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger legen Art und Umfang der getrennten Sammlung in ihren Gebieten selbständig fest,
- der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger ist Vertragspartner der beauftragten Dritten für die Leistungen „Einsammeln und Transportieren“ und damit berechtigt, Leistungsmängel zu sanktionieren,
- die dualen Systeme bilden eine Clearing-Stelle, die alleiniger Ansprechpartner für die Kommunen ist – die dualen Systeme haften als Gesamtschuldner,
- Ausschluss kleinformatiger Verpackungen von der getrennten Sammlung und gemeinsame Sammlung dieser Verpackungen mit dem Restmüll,
- Anrechnung der energetischen Verwertung kleinformatiger Verpackungen in Müllverbrennungsanlagen, die das Effizienzkriterium des Anhangs I der Abfallrahmenrichtlinie erfüllen, auf die Gesamtverwertungsquote.

5. Abfallwirtschaftliche Weiterbildung

Das deutsche Abfallrecht wurde in den letzten Jahren zunehmend dynamischer. Neue Gesetze und Verordnungen sollen zwar die abfallwirtschaftliche Praxis erleichtern, sind aber in ihrer Gesamtheit und in ihrer Komplexität für die einzelnen Beteiligten kaum noch zu überschauen. Daher hat der Verein sich entschieden, seinen Mitgliedern zukünftig regelmäßige Informationsveranstaltungen zur abfallwirtschaftlichen Weiterbildung anzubieten. Was im Jahr 2008 mit einer Veranstaltung zum Thema „REACH und Abfälle“ begann, die gemeinsam mit der IHK „Mittlerer Niederrhein“ organisiert wurde und die für einen bis auf den letzten Platz gefüllten Thywissen-Saal sorgte, wurde im Jahr 2009 mit Veranstaltungen zu den Themen „Abfallverbringungsverordnung“ und „Elektronische Nachweisverordnung“ fortgesetzt. Für beide Themen konnten wir erfahrene Referenten gewinnen, wodurch wir eine hohe Qualität der Veranstaltungen gewährleisten. Das Feedback der insgesamt etwa 100 Teilnehmer war daher auch durchgehend positiv. Bei der Veranstaltung zur „Elektronischen Nachweisverordnung“ überstieg die Platznachfrage das verfügbare Angebot, so dass wir diese Veranstaltung im Februar 2010 noch einmal anbieten. Von großem Vorteil für die Teilnehmer ist die Möglichkeit zur intensiven, auch fallbezogenen Diskussion mit den Referenten



sowie anderen Teilnehmern, die sowohl aus der Wirtschaft als auch aus der Verwaltung kommen. Die Veranstaltungen sind für die Teilnehmer kostenfrei, während vergleichbare Seminare bei anderen Trägern zwischen 300 und 400 Euro kosten.

6. Tätigkeit der Arbeitskreise

Innerhalb des Vereins sind derzeit, neben den temporär bestehenden Projektgruppen, zwei dauerhafte Arbeitskreise etabliert. Das sind der Arbeitskreis „Gewerbeabfall“ und der Arbeitskreis „MVA-Ausfallverbund“.

Im Arbeitskreis „Gewerbeabfall“ tauschen sich die Gewerbeabfallberater der Vereinsmitglieder sowie als Gast das Umweltzentrum der Handwerkskammer Düsseldorf über alle Belange aus, die im weiteren Sinne mit der Entsorgung gewerblicher Abfälle zusammenhängen. Ziel ist es hierbei, die bei einzelnen Mitgliedern gesammelten Erfahrungen weiterzugeben und Doppelarbeit zu vermeiden. Auch die Abstimmung der Arbeiten und des Vorgehens bei sich verändernden Rechtsrahmen gehört zur Tätigkeit dieses Arbeitskreises. Schwerpunkte waren im Jahr 2009 u. a. die Folgen des demografischen Wandels in der Abfallwirtschaft, der landesweite Abfallwirtschaftsplan für Nordrhein-Westfalen, die Erfassung von defekten Energiesparlampen und die abfallwirtschaftliche Öffentlichkeitsarbeit. Das Interesse, in diesem Arbeitskreis aktiv mitzuwirken, hat sich deutlich erhöht, da der resultierende Nutzwert aus dem Effizienz- und Wissensgewinn bei der Arbeit der Gewerbeabfallberater immer mehr an Bedeutung gewinnt.

Im Arbeitskreis „MVA-Ausfallverbund“ arbeiten die Betreiber der Müllverbrennungsanlagen in Düsseldorf, Essen, Kamp-Lintfort, Solingen, Wuppertal, Oberhausen, Bonn, Iserlohn und Leverkusen zusammen, um sich bei geplanten Revisionen und ungeplanten Stillständen gegenseitig zu unterstützen. Ziel ist es, die Entsorgungssicherheit auch dann zu gewährleisten, wenn eine Anlage aus den genannten Gründen nicht mit voller Kapazität arbeiten kann oder gar ganz ausfällt. Dazu gehört auch die Abstimmung des jährlichen Revisionsplans der Anlagen, so dass vorher bekannt ist, wann die gewartete Anlage Mengen absteuern muss und die anderen Anlagen zusätzliche Mengen erwarten können. Daneben wird in diesem Arbeitskreis auch der Stand der politischen und technischen Diskussion zur Abfallverbrennung, insbesondere deren Rolle beim Klimaschutz und bei der Bereitstellung von Energie, diskutiert. Durch die Mitarbeit von Arbeitskreismitgliedern in verschiedenen anderen Arbeitsgruppen und durch die enge Vernetzung zur ITAD, der Interessenvertretung der thermischen Abfallbehandlungsanlagen auf Bundesebene, können hier neue Informationen und Entwicklungen zielorientiert besprochen und Lösungsansätze diskutiert werden.



Ziele und Aufgaben des Vereins

Der Verein zur Förderung der Abfallwirtschaft Region Rhein-Wupper e. V. wurde im April 1980 durch insgesamt 10 Städte und Kreise des Regierungsbezirkes Düsseldorf gegründet, um sich gemeinsam den abfallwirtschaftlichen Aufgaben zu stellen. Heute gehören ihm alle kreisfreien Städte (bis auf Oberhausen), zwei kreisangehörige Städte und alle Kreise im Regierungsbezirk Düsseldorf sowie die Industrie- und Handelskammern Düsseldorf, Mittlerer Niederrhein sowie Wuppertal-Solingen-Remscheid an. Im Vereinsgebiet leben über 5 Mio. Menschen, fast genauso viel wie im EU-Mitgliedsstaat Finnland.

In den 30 Jahren seines Bestehens ist der Verein zu einem verlässlichen Partner für seine nunmehr 19 Mitglieder und die Umweltbehörden von Land und Regierungsbezirk geworden. Das Vereinsziel ist der umfassende Informationsaustausch und die Zusammenarbeit in den verschiedenen Bereichen der Abfallwirtschaft sowie die Durchsetzung gemeinsamer abfallwirtschaftlicher Interessen.

Die Satzungsgremien des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Geschäftsführung.

In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied, entsprechend seiner Größe, durch Delegierte vertreten. Die Mitgliederversammlung kontrolliert den Vorstand, beschließt den Haushalt und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, entsprechend der Vereinssatzung.

Die kommunalen Mitglieder entsenden in der Regel jeweils den Hauptverwaltungsbeamten bzw. den für Umweltschutz/ Abfallwirtschaft zuständigen Vertreter, im Einzelfall den Geschäftsführer des kommunalen Entsorgungsbetriebes, in den Vorstand. Die Industrie- und Handelskammern entsenden den zuständigen Geschäftsführer in den Vorstand.

Auf den in der Regel monatlich stattfindenden Vorstandssitzungen erfolgt der Erfahrungs- und Informationsaustausch der Vorstandsmitglieder. Dabei werden die in der Verantwortung der Mitglieder liegenden Aufgaben und das Arbeitsprogramm der Geschäftsstelle abgestimmt. Die Bezirksregierung nimmt regelmäßig teil.



Kontakt:

Verein zur Förderung der Abfallwirtschaft
Region Rhein-Wupper e. V.
Hauptstraße 42
40597 Düsseldorf

Telefon: 0211 1675-1461
Telefax: 0211 1675-1460
E-Mail: o.schmidt@awrw.de
Internet: www.awrw.de